



---

# Der Direktor des Amtsgerichts Stralsund

---

## MERKBLATT

### für den Zutritt zu den Gerichtsgebäuden des Amtsgerichts Stralsund für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)

(Stand: 7. Mai 2020)

Angesichts der sich ausbreitenden Grippe Coronavirus SARS-CoV-2 gelten am Amtsgericht Stralsund umfangreiche Schutzmaßnahmen, um die Gesundheit der Mitarbeiter, Verfahrensbeteiligten sowie des Publikums zu schützen, die Ausbreitung der Viren zu verhindern und die Funktionsfähigkeit der Justiz weiterhin sicherzustellen.

**Bitte beachten Sie deshalb:**

#### I. (Allgemeines)

Das Amtsgericht Stralsund ist geöffnet. Die regulären Sprechzeiten bleiben ausgesetzt. Das Publikum wird nur in eilbedürftigen Fällen bedient, ansonsten nur nach Terminvereinbarung. Bitte nutzen Sie zur Klärung Ihrer Angelegenheiten alternative Wege, um das Amtsgericht zu kontaktieren (Telefon, Fax, E-Mail). Die entsprechenden Kontaktdaten sind auf der Homepage [www.mv-justiz.de](http://www.mv-justiz.de) zu finden.

#### II. (Zutritt zu den Gerichtsgebäuden)

1. Personen, die keine Justizbediensteten sind, dürfen die Gerichtsgebäude grundsätzlich **nur zur Wahrnehmung von Terminen**, zu denen sie geladen wurden, betreten. Dies gilt aufgrund des sich aus der Pandemie ergebenden besonderen Anlasses auch für Rechtsanwälte und Notare sowie Polizeikräfte. Die Terminladung ist im Rahmen der Zugangskontrolle vorzulegen.
2. Der Zutritt zu Gerichtsgebäuden zum Zweck des **Besuches von öffentlichen Verhandlungen** ist Personen weiterhin gestattet. Die Platzkapazitäten in den Sitzungssälen sind begrenzt. Besuchern wird eine vorherige Anmeldung in der jeweiligen Geschäftsstelle empfohlen.
3. Um den Besucherverkehr möglichst gering zu halten, sollen sich immer nur diejenigen im Haus aufhalten, bei denen der Termin unmittelbar bevorsteht. Beteiligte des Folgetermins sollen das Gericht erst betreten, wenn der vorhergehende Termin beendet ist. Ferner sind die Besucher gehalten, die Anzahl von Begleitpersonen grundsätzlich auf eine Person zu beschränken. Die entsprechende Koordinierung erfolgt durch die Wachtmeister in enger Abstimmung mit den Dezernenten und Mitarbeitern der Geschäftsstellen.

4. Der Zutritt zu den Gebäuden des Amtsgerichts Stralsund ist grundsätzlich Personen untersagt, die am Corona-Virus erkrankt sind oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu daran erkrankten Personen oder zu sogenannten Verdachtsfällen hatten. Gleiches gilt, soweit diese Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme aufweisen. Ausnahmsweise kann Verfahrensbeteiligten der Zutritt trotz des Vorliegens unspezifischer Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme gewährt werden, wenn sie durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung belegen, dass die Symptome aus ärztlicher Sicht eine andere medizinische Ursache haben und nicht den Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus begründen.

**Die Verfahrensbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ein wegen Vorliegens der benannten Gründe ausgesprochenes Zutrittsverbot nicht gleichbedeutend mit einem entschuldigtem Nichterscheinen zum Termin ist. Insoweit wird zunächst auf die mit der Ladung übersandten Hinweise zur Pflicht zum Erscheinen und einer hinreichenden Entschuldigung für den Fall einer Verhinderung hingewiesen.**

### III. (Hygienemaßnahmen im Gerichtsgebäude)

Alle Verfahrensbeteiligten sowie das Publikum haben sich an die in den Gebäuden des Amtsgerichts geltenden Hygienevorschriften zu halten. Auf sämtliche Regelungen wird im Eingangsbereich hingewiesen. Die Wachtmeister sind angewiesen, die Gebäude des Amtsgerichts regelmäßig zu bestreifen und auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten. Im Falle von Zuwiderhandlungen können die Betroffenen des Hauses verwiesen werden.

Im Einzelnen gilt:

#### 1. **Abstand**

Grundsätzlich ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Familienangehörige, die einen Termin gemeinsam wahrnehmen, haben als Gruppe einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Das Betreten und Verlassen der Sitzungssäle erfolgt nur auf Anordnung des Sitzungspersonals.

#### 2. **Mund-Nasen-Schutz, Desinfektion**

Das Tragen einer mitgeführten Mund-Nasen-Bedeckung wird zum eigenen und zum Schutz anderer dringend empfohlen. In den Sitzungssälen können das Tragen und auch das Abnehmen eines solchen Schutzes als sitzungspolizeiliche Maßnahme durch den vorsitzenden Richter angeordnet werden. Im Eingangsbereich sowie in den Sitzungssälen wird Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

#### 3. **Wege durch das Gerichtsgebäude**

Auf dem Weg in die Verhandlungssäle und Besprechungsräume ist grundsätzlich die Treppe (möglichst ohne Berührung des Handlaufs) zu benutzen. Sofern das aufgrund körperlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen nicht möglich ist, darf der Aufzug genutzt werden. Um die Abstandsregeln einzuhalten, soll eine Kabine jeweils nur mit einer Person besetzt sein. Die gilt nicht für Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben sowie für erforderliche Betreuungspersonen